

Theil geworden, und nachdem verschiedene Professoren am Polytechnikum sowie höhere Techniker im Staatsdienste seine Maschine mit hoher Befriedigung besichtigt hatten, die kgl. sächsische Staatsprämie von 600 Mark am 20. Juli 1853 und das sächsische Staatsbürgerrecht erhalten. Ebenfalls die Medaille zweiter Klasse wurde ihm für seine Schrauben auf der Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbeerzeugnisse in München i. J. 1854, und auf der allgemeinen Industrieausstellung in Paris i. J. 1855 zuerkannt.

Die Kundschaft mehrte sich immer so rasch, dass Rechsteiner nicht gleichen Schritt halten konnte, viele abweisen, viele lange warten lassen musste; manche Abnehmer liessen ihre Werke express nach den Schraubensorten einrichten, von denen sie bei Rechsteiner den grössten Vorrath fanden. Des Lobens und Bewunderns der Sachkenner war kein Ende; sie standen vor den mit den mannigfachsten Schrauben gefüllten Truhen, wie der Bettler vor gefundenen Goldhaufen und schienen nicht Augen genug zu haben. Um pünktliche Bezahlung hatte sich Rechsteiner nicht zu kümmern, denn die Abnehmer boten alles auf, um sich diese Bezugsquelle zu erhalten; man riss sich förmlich um die Schrauben, wie um das neugebackene Brod.

Dieser glückliche Fortgang des anfangs so zweifelhaften Geschäftes weckte indessen grossen Neid, wol besonders von Seite solcher, die sich vergeblich bemüht hatten, mit Rechsteiner in Gesellschaft zu treten. Namentlich Rechsteiner's Vermiether, der Mühlenpächter, hatte von jeher mit missgünstigen Augen das Glück seines Miethsmannes betrachtet und sich fremden Intrigen zum willfährigen Werkzeug hingegen. Und dieser ist es nun auch wirklich, der den Anstoss gab zu den traurigen Ereignissen, deren Opfer Rechsteiner geworden ist.

Am 23. November 1860, am frühen Morgen eines Feiertages, zerstörte der Mühlenpächter die Uebermittelung der Wasserkraft, das Getriebe Rechsteiner's, das dieser kraft eines allerdings bloss mündlichen Vertrages (den jedoch das Appellations- und Oberappellationsgericht für gültig anerkannte, für die Kündigung von Wasserkraften zugleich strengere Bedingungen vorschreibend als für die Kündigung einer blossen Wohnungsmieth) schon zehn Jahre lang in unbestrittenem Besitze gehabt.

Ein Riemen lief vom Mühlrad auf eine eiserne Scheibe, welche die Kraft auf die Schraubenmaschinen leitete. Diese Scheibe nahm der Mühlenpächter weg und versetzte sie anders wohin, näher an das Mühlrad, wo erstens der Riemen nicht mehr die nöthige Reibungsfläche fand und zweitens die Kraft sich nur noch mit bedeutenden Betriebskosten und sehr unvollständig fortleitete liess.

Das ist nun der Keim, aus welchem ein mächtiger Baum des Unheils hervorwuchs.

Rechsteiner klagte nun sogleich beim Königl. Amtsgericht in Leipzig. Am 1. Dezember 1860 mussten die beiden Parteien erscheinen und der Pächter wurde angehalten, binnen 8 Tagen das Triebwerk so wiederherzustellen, wie es zuvor gewesen war. Ein Unglück fügte es, dass das Protokoll vom 1. Dez. 1860 eine ungenaue und schwankende Fassung trug, so dass auf Grund desselben Rechsteiner nicht sofort wirksame Anträge stellen konnte, um energisch vorzugehen, da das Triebwerk leider nicht in den früheren Zustand versetzt wurde. Das ungemein langsame Gerichtsverfahren der damaligen Zeit und zumeist die ungenügende Fassung des Protokolls trug die Schuld, dass alle späteren Schritte, um zu einem befriedigenden Austrage der Differenzen zu gelangen, von so geringem Erfolge begleitet gewesen sind.

Nach zwei Jahren war alles Prozessiren um das Objekt unnütz geworden. Die Maschinen waren verrostet und verdorben und Rechsteiner, nachdem soviel Leid und Harm über ihn ergangen war, gebot nicht mehr über die zur Wiedereinrichtung des so künstlichen Werkes nöthigen grossen Geisteskräfte, denn wollte er die in Betrieb gewesenen Maschinen wieder in Thätigkeit setzen, so würde dies einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch genommen haben.

Es wäre vielleicht möglich gewesen, einem jüngeren, rechtskundigeren und weniger ängstlichen, auch weniger von Gerechtigkeitsgefühl durchdrungenen Manne, als Rechsteiner dies war,

diesen unglücklichen Ausgang zu verhüten. Es ist auch anzunehmen, dass Rechsteiner selbst, hätte er den ganzen Verlauf des Prozesses vorausgesehen, lieber durch Aufgeben seines guten Rechtes die grössten Opfer gebracht hätte. Aber ein Vorwurf kann ihm daraus nicht gemacht werden, dass er auf seinem klaren Rechte bestand und von Woche zu Woche die ihm nothwendig günstige Entscheidung erwartete — bis es zu spät war!

Da es Rechsteiner nicht möglich war, sein Recht zu erlangen, wandte er sich mit seiner Familie von Connewitz\*) fort nach seiner Heimatgemeinde in die Schweiz und verfasste dort unter dem Titel „Justizmord“ eine ausführliche Schrift über den Prozess, welche im März des Jahres 1863 gedruckt wurde. Diese Schrift sandte er an den König von Sachsen\*\*) und am 7. Juli 1863 auch an die Bundesversammlung zu Bern ein, mit dem Bittgesuche, die Behörde wolle ihn in seiner bedrängten Lage durch einen Geldvorschuss in den Stand setzen, seine Familie redlich zu ernähren, bis die Beschuldigten zum Ersatze des Schadens verurtheilt seien.

Stände- und Nationalrath schritten jedoch in einer Sitzung des Sept. 1863 ohne Diskussion zur Tagesordnung.

Es ist wahr, die Petition konnte nach Inhalt und Form keinen günstigen Eindruck machen; es war der Nothschrei eines Herzens, das nur eine Wunde und voll Bitterkeit und Verzweiflung ist, mit ungeschminkten Worten klagt und beschuldigt und treuherzig wiederum bei jedermann energisch thätiges Mitgefühl voraussetzt. In diesem treuherzigen Glauben meinte Rechsteiner genug gethan zu haben, wenn er der Bundeskanzlei seine die Akten enthaltende Beschwerdeschrift zur Vertheilung an die Bundesversammlung überschickte und wenn er, von dem man nach seinem Bildungsgang und nach seinen ausgezeichneten Fachleistungen keine grosse Federfertigkeit erwarten kann und darf, sein Anliegen in einer selbstverfassten Eingabe mit eigenen Worten vorbrachte, — er hatte ja niemanden, um ihm zu rathen und zu helfen! Nachdem er sechsmal persönlich in Bern gewesen war und für seine ehrerbietigsten Gesuche nur kalte Abweisungen gefunden hatte, nachdem zwei volle Jahre nur eine ununterbrochene Reihe von Kränkungen für ihn gewesen, die den von allen Seiten verlassenen Mann bis zum äussersten trieben, — wer kann es ihm da verargen, wenn seine Sprache eine in den Sälen der hohen Herren etwas ungewöhnliche Schroffheit annahm?

Unter den angedeuteten Umständen war es allerdings der unnahbaren vornehmen Kälte leicht, ohne viele Worte über die Sache hinwegzugehen. —

Dieses sind die Hauptzüge aus dem Leben des Erfinders J. B. Rechsteiner, welches an Enttäuschungen und Mühsalen so reich ist; — eine ausführlichere Besprechung der Prozessangelegenheit würde den Rahmen unseres Blattes weit übersteigen.

\*) Es dürfte die Erwähnung Interesse bieten, dass sich Rechsteiner um die Gemeinde Connewitz verdient gemacht hat, indem er unentgeltlich eine neue Kirchenglocke fertigte und lieferte; es ist dies nach dem Bericht einer besonderen Kommission vom 18. Oktober 1854 „ein Uhrwerk, dessen kunstvolle Konstruktion weder an richtigem Gange, noch am Schlagwerk etwas zu wünschen übrig lässt“.

\*\*) Die Antwort (vom 15. Juni 1863) lautete dahin, S. M. der König habe nach dem Vortrag des Justizministeriums nicht befunden, dass Rechsteiner durch die Handlungen oder Unterlassungen einer sächsischen Behörde ein Vermögensnachtheil zugefügt worden sei.

## Uhrmacherschule zu Solothurn.

II. Schuljahr 1885—86.

Die fortschrittliche Entwicklung der Uhrmacherschule, welche uns schon während des ersten Jahres erfreute, hat im Jahre 1885—86 keinen Stillstand erlitten. Dreissig Schüler besuchten die Anstalt, vier traten nach vollendeter Speziallehrzeit aus und ein Schüler musste wegen Augenleiden entlassen werden.

Den Schlussprüfungen wohnten am 4. und 5. August 25 Schüler bei. Als Experten wurden Victor Lüthy, ehemaliger Visiteur, und F. Wild, ehemaliger Uhrenfabrikant, für die Praxis und S. Mauderli, Professor, und Bodenehr, Stadt-Ingenieur, für die Theorie ernannt. Die praktischen Experten geben folgendes